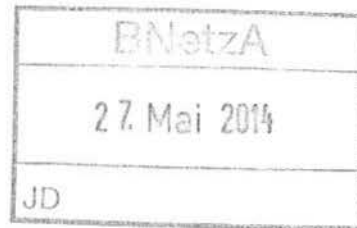


VORAB PER TELEFAX

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4

53113 Bonn



Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
14/00166 St/sp

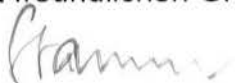
Datum:
26. Mai 2014

Antrag der inexo Informationstechnologie- und Telekommunikation KGaA für die Festnetzterminierung sowie Infrastrukturleistungen – BK 3g-14/009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, in diesem Verfahren zum Konsultationsentwurf Stellung zu nehmen, nehmen hierzu unsere Stellungnahme vom 02.04.2014 in den Konsultationsverfahren BK 3g-13/062 bis 114 in Bezug und machen uns den dortigen Vortrag auch für dieses Verfahren zu Eigen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den auf Seite 6 der Stellungnahme vom 02.04.2014 gestellten Antrag. Zum einfacheren Zugriff fügen wir die Stellungnahme vom 02.04.2014 als **Anlage** bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm

Anlage

Vorab per Telefax

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
13/00625 St/St

Datum:
2. April 2014

**Antrag der alternativen Teilnehmernetzbetreiber für die Fest-
netzterminierung sowie Infrastrukturleistungen - BK 3g-
13/062-114**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, in den o.g. Verfahren zu
den Konsultationsentwürfen Stellung zu nehmen:

I. Rechtswidrigkeit wegen fehlender Angabe der EZB

Die zugunsten der Multiconnect und der Telefonica Hansenet vorgesehenen Entgeltgenehmigungen sind rechtswidrig, weil die Unternehmen nicht die nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG Unterlagen vorgelegt haben.

Ausweislich Seite 2 des Schreibens der BNetzA an alle Antragstellerinnen muss den dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen sowohl zu entnehmen sein, an welchen Punkten der Antragsteller Zugang zu seinem Netz gewährt (= VE:N), als auch, ggf. welche Einzugsbereiche diesen Übergabepunkten zugeordnet sind, sofern der Antragsteller sein Netz in mehrere Einzugsbereiche aufteilt und diese Einzugsbereiche als unterste Zusammenschaltungsebene bestimmen will.

Dieser Verpflichtung sind Multiconnect und Telefonica Hansenet nicht nachgekommen. Ihren Anträgen ist nicht die Zuordnung der EZB zu den VE:N zu entnehmen.

II. Reichweite der Entgeltgenehmigungen

1. Um Abrechnungsstreitigkeiten zu vermeiden, hält es die Telekom Deutschland GmbH für geboten, die Reichweite der Entgeltgenehmigungen nochmals deutlicher in der Begründung der Entgeltgenehmigungen zum Ausdruck zu bringen. Nach dem Verständnis der Telekom Deutschland GmbH entfaltet die Genehmigung der Entgelte für die Leistung ICP-B.1 (PSTN) im Rahmen einer PSTN-Zusammenschaltung immer dann ihre privatrechtsgestaltende Wirkung, wenn und soweit die Verbindung „richtig“ im Sinn der dem Entgeltgenehmigungsantrag zugrunde liegenden Netzstruktur übergeben wird.

Dies bedeutet: Wurde die Genehmigung für das Entgelt ICP-B.1 (PSTN) für einen bundesweiten Einzugsbereich erteilt, darf der aTNB ab dem Erlass der Regulierungsverfügung ausschließlich Tarifzone I in Rechnung stellen, weil die Übergabe zwangsläufig immer richtig ist, unabhängig da-

von, ob in einem Zusammenschaltungsvertrag zwischen dem aTNB und einem Dritten eine andere Zusammenschaltungsstruktur vereinbart ist.

Hat die BNetzA eine Zusammenschaltungsstruktur mit mehreren EZB anerkannt, darf der aTNB ausschließlich Tarifzone I in Rechnung stellen, wenn die zwischen dem aTNB und seinem Vertragspartner vereinbarte Zusammenschaltungsstruktur (d.h. VE:N und zugeordnete EZB) die der Genehmigung zugrunde liegende Struktur abbildet. Besteht nur zwischen einzelnen VE:N oder EZB eine Übereinstimmung zwischen vereinbarter und genehmigter Zusammenschaltungsstruktur, darf für diese nur Tarifzone I erhoben werden. Im Übrigen gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

2. Die Telekom Deutschland GmbH hält es weiterhin für geboten, in der Entgeltgenehmigung klarzustellen, dass ein Carrier für den Fall, dass er die in seinem Genehmigungsantrag angegebene Zuordnung der Rufnummern zu den EZB ändern will, auch eine neue Entgeltgenehmigung beantragen muss. Anlass ist, dass eine der Antragstellerinnen der Telekom Deutschland GmbH mitgeteilt hat, den Zuschnitt der EZB verändern zu wollen.

Die Bundesnetzagentur hat in den Tenor der Entgeltgenehmigung immer auch eine Regelung aufgenommen, wonach die Entgeltgenehmigung für Verbindungen über die PSTN-Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer gilt, die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes fällt. Der Zuschnitt des Einzugsbereichs, wie er der Entgeltgenehmigung zugrunde gelegt wird, wird durch die Begründung (dort jeweils im Gliederungspunkt „Bewertung der Netzstruktur der Antragstellerin“) in Verbindung mit den Antragsunterlagen festgelegt. Der Zuschnitt der EZB ist damit auch Regelungsgegenstand der Entgeltgenehmigung und kann daher nicht einseitig durch den aTNB geändert werden.

Ein aTNB kann seiner Abrechnung vielmehr nur dann abweichende EZB zugrunde legen, wenn er zuvor eine Modifizierung der Entgeltgenehmigung erwirkt. Dies setzt den Widerruf der alten (jetzt erlassenen) Entgeltgenehmigung nach § 49 VwVfG und den Erlass einer neuen Entgeltge-

nehmung voraus. Ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 VwVfG vorliegen, muss im Einzelfall betrachtet werden.

3. Die Telekom Deutschland GmbH hält es weiter für geboten, dass die Beschlusskammer in den Entgeltgenehmigungen klarstellt, dass im Fall von verbundenen Unternehmen eine Rufnummernportierung von Anschlüssen nicht gestattet ist bzw. zur unverzüglichen Einleitung eines Verfahrens nach § 42 TKG führen würde, wenn diesen Anschlüssen derzeit auf der untersten Netzebene regulierte PSTN-Entgelte zugeordnet sind und die Menge der portierten Rufnummern deutlich über die reguläre Fluktuation (Netzbetreiberportierung auf Wunsch des Anschlusskunden) hinaus geht. Andernfalls könnten sich die regulierten Unternehmen zum Zwecke des Arbitragegewinns der Regulierung entziehen.

III. Genehmigungen zugunsten der Kabelnetzbetreiber

1. Geltung der genehmigten Entgelte auch für PSTN-Zusammenschaltungen

Die Telekom Deutschland GmbH hält die Feststellung der Bundesnetzagentur, dass sich die Kabelnetzbetreiber für eine technologiekonforme Übergabe entschieden hätten, nicht für richtig. Dies lässt sich den Antragsunterlagen nicht entnehmen. Auch die Begründungen der Konsultationsentwürfe lassen keinen Schluss darauf zu, aus welchen Umständen die Beschlusskammer auf diese Entscheidung der Kabelnetzbetreiber schließt. Vielmehr haben die Kabelnetzbetreiber gerade durch ihre Genehmigungsanträge dokumentiert, dass sie eine technologieneutrale Übergabe zulassen und zulassen wollen. Denn sie haben in dem Wissen, ausschließlich ein NGN-Netz zu betreiben, sowohl Entgelte für Übergabestellen auf PSTN-Ebene als auch auf IP-Ebene beantragt.

Da sich die Kabelnetzbetreiber somit für eine technologieneutrale Übergabe sowohl über PSTN- als auch IP-Übergabestellen entschieden haben, unterfallen ihre Terminierungsleistungen, unabhängig davon, ob sie über die PSTN- oder die IP-Übergabeschnittstelle übergeben werden, der Ge-

nehmungspflicht. Damit darf die Reichweite der Entgeltgenehmigung nicht auf IP-Zusammenschaltungen beschränkt werden.

Die Beschränkung bedeutet, dass die zugunsten der Kabelnetzbetreiber genehmigten Entgelte ausweislich des Tenors und der Begründung nur für die IP-Zusammenschaltung gelten. Soweit sie Terminierungsleistungen über PSTN-Zusammenschaltungen erbringen, sind sie somit von jeglichen regulatorischen Bindungen befreit. Dies bedeutet, dass die Kabelnetzbetreiber bis zur Migration der Terminierungsverkehre auf eine noch zu implementierende IP-Zusammenschaltung jeglicher, regulatorischer Bindungen in Bezug auf die Terminierungsentgelte entzogen sind und weiterhin von den günstigeren vertraglichen Konditionen der PSTN-Zusammenschaltung profitieren könnten. Der Hinweis der Bundesnetzagentur, dass die IP-Zusammenschaltung auch im Wege der Anordnung erwirkt werden könne, vermag in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die strengen Anforderungen an das Scheitern der Verhandlungen sowie auf die zur Realisierung der IP-Schnittstelle erforderlichen Maßnahmen nicht zu überzeugen, da auch in diesem Fall mehrere Monate bis zum Wirksamwerden der Entgeltgenehmigung auf die Terminierungsentgelte vergehen werden. Die Telekom Deutschland GmbH sieht hierin gegenüber allen übrigen Teilnehmernetzbetreibern einen nicht hinzunehmenden Marktvorteil der Kabelnetzbetreiber, der einen Wertungswiderspruch zu der in den Regulierungsverfügungen festgestellten beträchtlichen Marktmacht darstellt.

2. Genehmigung von Entgelten für die Leistung KDVS-B.32 (NGN technologiekonform)

Der Konsultationsentwurf sieht die Genehmigung von Entgelten für die Leistung KDVS-B.32 (NGN technologiekonform) vor. Die Genehmigung dieser Entgelte ist rechtswidrig, da das Entgelt für die Leistung Telekom-B.32 nicht auf die Leistung KDVS-N-B.32 übertragen werden kann.

Die TDG verfügt über kein genehmigtes Entgelt für die Leistung N-B.32. Sie hat ein solches auch nicht in ihrem Antrag, welcher der Genehmigung

vom 30.08.2013 – BK 3c-12/089 – zugrunde liegt, beantragt, sondern diese Leistung in die Leistung Telekom-N-B.1 und Telekom-N-O.2 integriert. Daher kann das genehmigte Entgelt für die Leistung Telekom-B.32 nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

IV. Ergänzung des Konsultationsentwurfs um eine Bedingung

Die BNetzA hat davon abgesehen, die Entgeltgenehmigungen mit einem Änderungsvorbehalt zu versehen, weil die Telekom Deutschland GmbH keine Verpflichtungsklage in Bezug auf die Entgeltgenehmigung vom 30.08.2013 – BK 3c-12/089 erhoben hat. Dies ist zwar richtig, berücksichtigt aber nicht, dass Antragstellerinnen die Entgeltgenehmigung vom 30.08.2013 – BK 3c-12/089 – mit dem Ziel beklagt haben, dass die genehmigten Entgelte der Telekom Deutschland GmbH abgesenkt werden. Höchstvorsorglich muss daher deren Entgeltgenehmigung, sollten ihre Drittanfechtungsklagen wider Erwarten erfolgreich sein, mit einer auflösenden, rückwirkenden Bedingung versehen werden, damit auch deren Entgeltgenehmigungen entsprechend abgesenkt werden können.

Wir beantragen daher,

die Entgeltgenehmigungen derjenigen Antragstellerinnen, welche gegen die Entgeltgenehmigung vom 30.08.2013 – BK 3c-12/089 Klage erhoben haben, unter die auflösende Bedingung zu stellen, wonach ihre Entgeltgenehmigung rückwirkend entfällt, sofern sie aufgrund einer erfolgreichen Klage gegen die Entgeltgenehmigung vom 30.08.2013 – BK 3c-12/089 für die Leistungen Telekom-B.1, Telekom-N-B.1 und/oder Telekom-B.32 niedrigere als die zu ihren Gunsten genehmigten Entgelte entrichten müssen.

Eine solche Bedingung ist zulässig (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, § 36 Rdnr. 19 a.E.) und angemessen, weil die Telekom Deutschland GmbH andernfalls die Entgeltgenehmigungen derjenigen Antragstellerinnen beklagen müsste, welche ihrerseits Klage gegen die Entgeltgenehmigung vom

30.08.2013 – BK 3c-12/089 erhoben haben. Dies würde zu einer unnötigen Belastung der Gerichte führen. Die Antragstellerinnen sind insoweit auch nicht schützenswert, da sie nicht erwarten können, für ihre Leistungen höhere Entgelte erheben zu können, als sie für die entsprechenden Leistungen der Telekom Deutschland GmbH zahlen, welche gerade den Vergleichsmaßstab für ihre Entgelte bilden.

V. Infrastrukturleistungen

Die Telekom Deutschland GmbH begrüßt die Klarstellung unter Ziffer 4.2 der Begründung der Konsultationsentwürfe, dass die für den Intra-Building-Abschnitt genehmigten Entgelte ausschließlich für einen Intra-Building-Abschnitt gelten, der Gegenstand eines von den aTNB bereit gestellten „ICAs Physical Co-location“ ist. Das heißt, dass die genehmigten Entgelte nicht gelten, wenn der Intra-Building-Abschnitt Bestandteil eines „ICAs Customer Sited“ der aTNB ist.

Die für den Intra-Building-Abschnitt eines „ICAs Physical Co-location“ der Antragstellerinnen genehmigten Entgelte sind jedoch rechtswidrig. Die Entgelte der Telekom Deutschland können nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Die diesen Entgelten zugrunde liegenden Leistungen sind nicht mit den Leistungen der Antragstellerinnen vergleichbar. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn durch die Telekom Deutschland GmbH ein ICAs „Customer Sited“ bereitgestellt ist und die aTNB lediglich Infrastruktur beistellen.

Gemäß Punkt 1.2 Abs. 2 Anlage B Teil 2 Typ II der Zusammenschaltungsvereinbarung wird beim „ICAs Physical Co-location“ durch die Telekom Deutschland GmbH eine Abschlusseinrichtung des Telefonnetzes der Telekom (2Mbit/s-NT) bereitgestellt. Diese fehlt beim „ICAs Physical Co-location“ der aTNB, sofern er sich an einen „ICAs Customer Sited“ der Telekom Deutschland GmbH anschließt. Stellt die Telekom Deutschland GmbH nämlich einen „ICAs Customer Sited“ bereit, so errichtet sie ebenfalls gemäß Punkt 1.2 Abs. 3 Anlage B Teil 2 Typ I der Zusammenschaltungsvereinbarung eine Abschlusseinrichtung. Da nicht zwei Abschlusseinrichtungen erforderlich sind, wird diese daher von

den aTNB in diesen Fällen nicht errichtet. Dieser unterschiedliche Leistungsumfang muss sich auch in der Entgelthöhe niederschlagen.

VI. Fehlender Genehmigungsantrag der sdt.net AG

Obwohl schon seit geraumer Zeit die Regulierungsverfügung für das Unternehmen sdt.net AG (BK 3g-12/045) vorliegt, welche die Genehmigungspflicht der Terminierungsentgelte dieser Unternehmen regelt, hat die sdt.net AG noch keinen Entgeltgenehmigungsantrag gestellt. Die Telekom Deutschland GmbH hält es für geboten, dass gegen dieses Unternehmen nach § 30 Abs. 4 TKG vorgegangen wird, um Klarheit über die zukünftige Abrechnungsgrundlage zu erhalten.

VII. Zügiger Abschluss der Verfahren auf Erlass von Regulierungsverfügungen

Ausweislich CIRCABC der Europäischen Kommission wurden die Entwürfe der Regulierungsverfügungen für weitere 19 Unternehmen am 25.03.2014 gegenüber der Kommission notifiziert. Sollte die Kommission bis zum 25.03.2013 keine ernstlichen Zweifel mitgeteilt haben – CIRCABC enthält hierauf keinen Hinweis –, müssen diese Verfahren nun zügig abgeschlossen werden, um zu vermeiden, dass Unternehmensverbände, deren Unternehmen teilweise schon der Genehmigungspflicht unterliegen, teilweise noch nicht, diese Regulierungslücke für Arbitragegeschäfte nutzen. Sollten Anhaltspunkte für derartiges Verhalten auftreten, behält sich die Telekom Deutschland GmbH vor, Anträge auf Erlass vorläufiger Regulierungsverfügungen bzw. nach § 42 Abs. 4 Satz 1 TKG zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Stamm